

# **Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindebetriebe Kaufungen**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen hat in seiner Sitzung am 08.05.1995 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes mit Zustimmung der Betriebskommission vom 07.02.1995 folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Gemeindebetriebe Kaufungen beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsätze der Betriebsführung**

1. Die Betriebsleitung der Gemeindebetriebe Kaufungen obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie der Dienst- und Geschäftsordnung der Gemeindeverwaltung Kaufungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebs. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

## **§ 2**

### **Die Aufgaben der Betriebsleitung**

1. Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
  - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs und der einzelnen Betriebszweige.
  - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung.
  - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen.
  - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstabweisungen sowie Überwachung der Ausführung.
  - e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen.
  - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte.
2. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter:
  - a) Den kaufmännischen Betriebsleitern obliegt die kaufmännische Leitung und Führung der Gemeindebetriebe

Der Geschäftsbereich umfaßt:

- 1) Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft), Rechnungswesen
  - 2) Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
  - 3) Verkaufsabrechnung
  - 4) Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
  - 5) Personalplanung und Verwaltung
  - 6) Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
  - 7) sonstige organisatorische Tätigkeiten
  - 8) Öffentlichkeitsarbeit
  - 9) Innenrevision
- b) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung der Gemeindebetriebe.  
Sein Geschäftsbereich umfaßt:
- 1) Materialwirtschaft und Einkauf
  - 2) Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasser, Abwasser, Industriestammgleis und gemeindeeigene Wohnhäuser
  - 3) Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Wasser, Abwasser, Industriestammgleis und gemeindeeigene Wohnhäuser
  - 4) Überwachung und Steuerung des Bezugs von Wasser
  - 5) Prüf- und Meßwesen
  - 6) Betriebswerkstatt
  - 7) Fuhrpark
  - 8) Hoch- und Tiefbau
  - 9) Technische Betreuung der Sondervertragskunden
  - 10) Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

### **§ 3 Auftragsvergabe**

Die Auftragsvergabe richtet sich nach den jeweils gültigen Vergaberichtlinien der Gemeindeverwaltung Kaufungen in Verbindung mit den Regelungen der Eigenbetriebsatzung. Die dort aufgeführten Aufgaben des Gemeindevorstandes und Ausschusses Bauen - Planen - Umwelt sind sinngemäß auf die Betriebskommission zu übertragen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters und Vorsitzenden der Betriebskommission bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Vertretung der Gemeindebetriebe**

1. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinden in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht § 5 des Eigenbetriebsgesetzes unterliegen.  
Die Vertretung wird jeweils von zwei Mitgliedern gemeinschaftlich wahrgenommen, wobei einer der für das Sachgebiet zuständigen Betriebsleiter beteiligt sein muß.
2. Erklärungen in Angelegenheiten des Gemeindebetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Kaufungen in der jeweils gültigen Fassung abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO).

#### **§ 5**

#### **Personalvertretungsgesetz**

Die Betriebsleitung hat die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu beachten.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 03.07.1989 tritt außer Kraft.

Kaufungen, den 08.05.1995

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)  
Bürgermeister